

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Fraktion der Unabhängigen im  
Kreistag Hildesheim

nachrichtlich:

Übrige Fraktionen des Kreistages

**bearbeitende Dienststelle**

407-Amt für Familie

**Diensträume Hildesheim**

Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

**Ansprechpartner/in**                      **Raum**

Herr Schwenke                                      577

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-5771

Fax: 05121 309 95-5771

steffen.schwenke@landkreishildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

08.04.2021/Stuke; Wucherpfennig

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**

(407)

**Datum**

03.06.2021

**Anfrage nach § 18 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften des Landkreises Hildesheim**

**„Sicherstellung des Anspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“-  
Anfrage 216/XVIII vom 08.04.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitte ich um Entschuldigung für die lange Bearbeitungsdauer Ihrer Anfrage. Am heutigen Tage ging die letzte noch ausstehende Antwort einer kreiszugehörigen Kommune bei der Kreisverwaltung ein.

Zum allgemeinen Verständnis der in Rede stehenden Situation in der Gemeinde Harsum möchte ich diese eingangs kurz skizzieren.

Die Gemeinde Harsum beabsichtigte eine Baumaßnahme auf einem kirchlichen Grundstück, welche im Ergebnis aufgrund einer Intervention des kirchlichen Denkmalschutzes nicht umgesetzt werden konnte. Hintergrund war dem Vernehmen nach die zu große bauliche Nähe zu einem Kirchengebäude. Dadurch wurde es erforderlich, nach alternativen Standorten und Möglichkeiten zu suchen, was mit einem erheblichen Zeitverlust hinsichtlich der Erstellung bzw. Fertigstellung der Betreuungsplätze einhergehen dürfte.

Mit Schreiben vom 08.04.2021 stellten Sie folgende Anfrage (Auszug der Fragen, welche zuständigkeithalber vom Dezernat 4-Soziales, Jugend und Sport-, beantwortet werden):

1. *Ist dem Landkreis Hildesheim die unbefriedigende Betreuungssituation in der Gemeinde Harsum bekannt bzw. ist der Landkreis darüber informiert worden?*

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Der Landkreis Hildesheim hat durch die Verfolgung der kommunalen Gremienarbeit der Gemeinde Harsum Kenntnis von dieser Problematik erlangt. Eine selbständige Mitteilung der Gemeinde Harsum speziell zu diesem Sachverhalt erfolgte nicht. Im Rahmen der jährlichen Kita-Bedarfsplanung findet jedoch ein strukturierter Kommunikationsprozess mit den Kommunen statt. Hierzu wird auch auf die Ausführungen der Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.06.2021 Bezug genommen.

*2. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Landkreis Hildesheim?*

Für den Landkreis Hildesheim ist es ein wichtiges Anliegen, seinen Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII nachzukommen. Über die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)“ sind die kreisangehörigen Kommunen bereit, im Einvernehmen mit dem Landkreis diese Aufgaben für ihn und mit ihm wahrzunehmen. Durch die kreisseitig erstellte jährliche Kita-Bedarfsplanung sollen zukünftige Bedarfe frühzeitig erkannt und auf ihre Befriedigung hingewirkt werden. Auch zu dieser Frage sei auf die ausführlichen Erläuterungen der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss (JHA) vom 01.06.2021 sowie die Vorlage 789/XVIII nebst powerpoint-basiertem Vortrag am 26.05.2020 hingewiesen.

Soweit die Frage im engeren Sinn verstanden werden soll, wäre die primär zu nennende Konsequenz eine jeweils im Einzelfall evtl. zu erhebende und gegen den Landkreis gerichtete Klage auf Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz.

*3. Welche Maßnahmen kommen für den Landkreis Hildesheim in Betracht, um den Ansprüchen auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege schnellstmöglich gerecht zu werden?*

Zunächst einmal bleibt die hinreichende Bereitstellung von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung Obliegenheit der Gemeinde Harsum aus dem Kita-Vertrag. Insoweit bleiben auch die nun ggfls. zu ergreifenden Interimsmaßnahmen Aufgabe der Gemeinde Harsum.

Aus Sicht des Landkreises gehören hierzu typischerweise die Prüfung der Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege, die Recherche nach Betreuungsplätzen in Nachbarkommunen oder an den etwaigen Arbeitsorten der Sorgeberechtigten sowie die Prüfung alternativer und kurzfristig nutzbarer Räumlichkeiten wie etwa leerstehende Grundschulklassenräume. Auch die Installation und Nutzung von entsprechend geeigneten Containern könnte eine Interimsmaßnahme darstellen.

Es sei aber auch ausdrücklich angemerkt, dass die Gemeinde Harsum in ihrer ursprünglichen Planung hinsichtlich der zu befriedigenden Bedarfe gut aufgestellt war.

*4. In welcher Weise werden die betroffenen Eltern über die Betreuungsmöglichkeiten und die konkreten Perspektiven informiert?*

Die in jeder Kommune ansässigen örtlichen Familien- und Kinderservicebüros informieren die Eltern über das vollständige Betreuungsangebot im Gebiet der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde, über Möglichkeiten der Betreuung, übernehmen vor Ort die Platzvergabe im Bereich von Krippen, Kitaplätzen und Horten und

der Vermittlung von Kindertagespflegepersonen und beraten hinsichtlich des zeitlichen Betreuungsumfangs sowie möglicher Kosten. Über diese wohnortnahen Angebote ist ein gutes Beratungs- und Informationsangebot vor Ort sichergestellt.

5. *In welchen weiteren Städten und Gemeinden des Landkreises Hildesheim können die Rechtsansprüche zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres ebenfalls nicht erfüllt werden?*

*sh. hierzu Antwort auf Frage 6.*

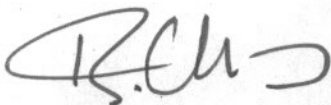
6. *Für welche Zahl von Kindern können die Rechtsansprüche in den Städten und Gemeinden des Landkreises zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres voraussichtlich nicht erfüllt werden? Wir bitten, die Antwort nach Städten und Gemeinden sowie nach Krippen- und Kindergartenplätzen zu gliedern.*

Die Beantwortung erfolgt zusammengefasst mit der Beantwortung der Frage 5. Der besseren Anschaulichkeit halber wird dabei auf die Darstellung in der beigefügten Excel-Tabelle verwiesen. Der Landkreis hat bei den kreiszugehörigen Kommunen die entsprechenden Daten abgefragt. Die letzte Datenzulieferung erfolgte am heutigen Tage.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass für eine Hortbetreuung kein Rechtsanspruch besteht. Gleiches gilt für die Betreuung von Krippenkindern unter einem Jahr. Typischerweise ist diese letztere Gruppe jedoch nur sehr geringfügig vertreten, so dass sie nicht gesondert ausgewiesen wird.

Die Situation in der Platzvergabe stellt sich dynamisch dar. Der heute erhobene Stand unversorgter Kinder wird sicher nicht dem Stand am 01.08.2021 entsprechen. Systemimmanent ist die Problematik, dass zum Schuljahresbeginn mit dem Schuleintritt eine Vielzahl von Kindern das System Kindertagesbetreuung zu einem Stichtag als Gruppe verlässt und damit eine große Anzahl von Plätzen frei wird, die unterjährig wieder belegt werden. Insoweit bildet sich im Zeitraum kurz vor Schuljahresbeginn soz. die maximale Belegung der Betreuungsplätze ab. Im Moment ist der Vergabeprozess noch im Lauf und nicht abgeschlossen, so dass eine abschließende Datenlage erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar sein wird.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Knollmann